

Sicher auf Rollen

Scooter, Skates und Boards fördern Fitness, Geschicklichkeit und Spaß an der Bewegung. Gleichzeitig bergen sie auch Gefahren. Mit ein paar Regeln und der richtigen Ausrüstung können Sie Ihr Kind gut schützen.

Sicherheitstipps

- **Schutzausrüstung** tragen (Helm und je nach Gerät: Handgelenk-, Ellbogen- und Knieschützer)
- Sich **informieren**, wo man ab welchem Alter mit welchem Gerät unterwegs sein darf und was man dabei beachten muss
- **Richtige Größe** des Sportgeräts wählen, auf (ggf. gesetzlich verpflichtende verkehrs-)sichere **Ausstattung** achten
- Sich **langsam** ans Fahren mit neuen Geräten **herantasten**
- **Ablenkungen** (Stichwort Handy) vermeiden
- **Vorbildfunktion/Sicherheitskultur** in der Familie bedenken



Verhaltensregeln

Allgemeines Gefährdungsverbot: Auf allen Verkehrsflächen, auf denen die Verwendung von Trendsportgeräten und Kleinfahrzeugen zulässig ist, darf man sich nur so verhalten, dass weder Fußgänger:innen noch der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet oder behindert werden.

Erlaubte Geschwindigkeit: Auf Gehsteigen, in Fußgängerzonen und in Wohnstraßen muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Die zulässige Geschwindigkeit richtet sich auch nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit der Verkehrsflächen.

Queren der Fahrbahn: So wie für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen gilt die Regel, dass mit Kleinfahrzeugen nicht unmittelbar vor Herannahen eines Fahrzeuges und für den/die Fahrzeuglenker:in überraschend die Fahrbahn befahren werden darf. Dies gilt sowohl auf Schutzwegen als auch sonst beim Queren der Fahrbahn.

Fahrtrichtung: Da für Fußgänger:innen nur eine Empfehlung besteht, den rechten Bereich des Gehsteigs zu benützen, sollte man sich auch mit Sportgeräten/ Kleinfahrzeugen im allgemeinen und eigenen Interesse rechts halten.

Altersbestimmungen

Genauso wie mit dem Fahrrad dürfen Kinder auch erst ab 12 Jahren bzw. ab Erwerb des Radfahrausweises alleine mit einem Trendsportgerät unterwegs sein. Ist das Kind jünger, muss eine mindestens 16-jährige Begleitperson dabei sein. Ausnahme: Für die Benützung von Trendsportgeräten, die nur durch Muskelkraft betrieben werden (z. B. Micro-Scooter/Kleintretroller, Skateboard), entfällt für Kinder ab 8 Jahren die Beaufsichtigungspflicht. In Wohn- und Spielstraßen ist auch jüngeren Kindern die Benützung ohne Begleitung erlaubt.

Helmpflicht und verkehrssichere Ausstattung

Die Helmpflicht gilt beim Fahren mit dem Fahrrad bis zum 12. Geb., mit dem E-Bike bis zum 14. Geb. und mit dem E-Scooter bis zum 16. Geb.! Für alle Geräte auf Rädern & Rollen und in jedem Alter: dringende Helmempfehlung!

Die lt. StVO verpflichtende verkehrssichere Ausstattung umfasst für **Fahrräder** vorne einen weißen und hinten einen roten Reflektor von mindestens 20 cm², an den Pedalen gelbe Reflektoren, in den Laufrädern gelbe oder weiße Katzenaugen, Reflektorsticks oder in der Bereifung integrierte Reflektoren, zwei voneinander unabhängige, gut funktionierende Bremsen, eine funktionstüchtige Klingel oder Hupe sowie bei schlechter Sicht/Dunkelheit auch ein weißes Vorderlicht und ein rotes Rücklicht.

E-Scooter müssen mit einer wirksamen Bremsvorrichtung, Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien, die nach vorne in Weiß, nach hinten in Rot und zur Seite in Gelb wirken, Blinkern an den Lenkerenden sowie einer Hupe/Klingel ausgestattet sein.

Bei Dunkelheit/schlechter Sicht müssen zudem ein weißes Vorderlicht und ein rotes Rücklicht vorhanden sein.

Womit darf man wo fahren?

	Fahrzeugähnliches Spielzeug (u. a. Micro-Scooter/ Kleintretroller, Skateboard ¹ , Laufrad, Fahrrad für Kleinkinder ²)	Inline Skates, Rollschuhe	Fahrrad, E-Scooter
Gehsteig/Gehweg	ja	ja	nein
Gemeinsamer Geh- und Radweg	ja	ja	ja
Getrennter Geh- und Radweg	ja, Fußgängerstreifen	ja, beide Streifen	ja, Radfahrstreifen
Radweg	nein	ja ³	ja
Wohn- & Spielstraße	ja	ja	ja
Fahrbahn	nein	nein	ja ⁴
Fußgängerzone	ja	ja	nein
Begegnungszone	ja	ja	ja

¹Da Boards nicht mit dem Körper verbunden sind und auch keine Lenkstange haben, besteht die Gefahr, dass sie sich, etwa infolge eines Sturzes, selbständig machen und so zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer:innen werden. Die Zulässigkeit ihrer Verwendung im Straßenverkehr hängt daher von den jeweiligen Gegebenheiten ab und kann auch unzulässig sein. Bei starker Neigung, hohem Fußgängerverkehr oder einer unmittelbar angrenzenden Fahrbahn ist die Benützung nicht zulässig.

²äußerer Felgendurchmesser max. 300 mm (= ca. 12 Zoll) und erreichbare Fahrgeschwindigkeit max. 5 km/h

³Radfahrstreifen (= abgegrenzter Teil der Fahrbahn) außerhalb des Ortsgebietes dürfen nicht befahren werden. ⁴ sofern kein Radweg, Geh- und Radweg oder Radfahrstreifen vorhanden

Angaben ohne Gewähr. Aktuell geltende Bestimmungen und Details siehe StVO. Stand dieses Factsheets: Mai 2026

Herausgeber/Kontakt:

Verein GROSSE SCHÜTZEN KLEINE, Auenbruggerplatz 49, 8036 Graz
0316 385 13764 | grosse-schuetzen-kleine@uniklinikum.kages.at